

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

ZI. 50.200/25-2/95

1010 Wien, den 31. JULI 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 57

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: -

**XIX. GP-NR**

1253/AB

1995-08-02

1263/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dollinschek, Haller betreffend Arbeitszeitregelung bei der Behindertenbetreuung, Nr. 1263/J.

Frage 1:

Schließen sie sich der Meinung an, daß die derzeitige Arbeitszeitregelung, insbesondere für Wochenenddienste, für den sozialen Bereich nicht geeignet ist?

Antwort:

Dieser Meinung kann ich mich in dieser generellen Form nicht anschließen. Mit der am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 446/1994, wurden bereits Ausnahmemöglichkeiten für Soziale Dienste zugelassen. So kann die tägliche Normalarbeitszeit bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft auch für Frauen auf 12 Stunden verlängert werden, wenn eine kontinuierliche Betreuung von Personen, die einer sozialen oder gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sind, erforderlich ist.

Die von verschiedenen Vereinen erhobene Forderung nach Zulassung von durchgehenden Diensten über einen längeren Zeitraum hinweg zur kontinuierlichen Betreuung von Behinderten ist mir bekannt.

- 2 -

**Frage 2:**

Würden Sie eine Novelle des Arbeitszeitgesetzes, die auf die Bedürfnisse der Behindertenbetreuung ausgerichtet ist, befürworten?

**Antwort:**

Eine Arbeitsgruppe wird sich auch mit dem Problemkreis der Arbeitszeiten in der Behindertenbetreuung befassen.

Dem Zweck des Arbeitszeitgesetzes entsprechend muß bei einer Novellierung der Gesundheitsschutz des Betreuungspersonals gewährleistet werden. Nur unter ausreichender Berücksichtigung dieses Aspektes könnte ich eine Ausweitung der Arbeitszeiten des Betreuungspersonals befürworten. Je größer zB. die Erholungsmöglichkeiten innerhalb eines Arbeitszeitrahmens sind, desto eher wird man einer Ausweitung zustimmen können.

**Frage 3:**

Glauben Sie, daß das derzeit bestehende Arbeitszeitregelungsgesetz eine qualitativ wertvolle Behindertenbetreuung zuläßt?

**Antwort:**

Die Qualität der Behindertenbetreuung kann nicht von der Zulässigkeit höherer Arbeitszeitgrenzen abhängig gemacht werden. Daher glaube ich nicht, daß bestehende Arbeitszeitregelungen einer qualitativ wertvollen Behindertenbetreuung entgegenstehen können. Die Gefahr einer Qualitätsverminderung sehe ich vielmehr dann gegeben, wenn das Betreuungspersonal durch lange Arbeitszeiten psychisch und physisch überfordert würde. Der Schutz vor einer übermäßigen Beanspruchung der Betreuer muß daher auch unter diesem Aspekt gewährleistet sein.

Der Bundesminister:

*Hans*